

Schulgebet

Das Thema des Schulgebets erfordert im Bereich der Schule eines bekenntnisneutralen Staates, dessen Schulpflicht gleichermaßen Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen umfasst, besondere Sensibilität.

Im Religionsunterricht, wo keine weltanschauliche Neutralität erwartet und eingefordert werden kann, sind Gebete als Form der Religionsausübung zulässig und können auch ein fester oder ritualisierter Bestandteil des Unterrichts sein. Dies gilt in gleicher Weise für den Unterricht aller Fächer an Schulen in kirchlicher bzw. religionsgemeinschaftlicher Trägerschaft.

Nicht Bestandteil des Religionsunterrichts ist ein überkonfessionelles Schulgebet. Es steht im pädagogischen Ermessen des Lehrers, ob er den Unterricht mit einem Gebet oder mit einer anderen Form religiöser Besinnung beginnen will. Das Schulgebet ist jedoch eine besonders geeignete Form, den Auftrag des Art. 135 BV, des Art. 1 Abs. 1 BayEUG und des Art. 7 Abs. 2 und 3 BayEUG zu erfüllen.

Als Schulgebet ausgeschlossen sind in allen anderen Fächern außer dem Religionsunterricht (und damit auch in Ethik und im Islamischen Unterricht) rituelle Gebete, Pflichtgebete sowie Gebetsformen und -texte, die formal und inhaltlich eindeutig als sprachliche Glaubensbekenntnisse einzuordnen sind, Das KMS „Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen“ vom 17.08.2023, Seite 20, nennt stattdessen andere Formen, wie der Unterricht begonnen werden kann: Es kann mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn oder während des Unterrichts nach Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft ein spiritueller Text gesprochen werden, den sowohl Bekenntniszugehörige als auch Nichtbekenntniszugehörige sprechen können. Es können auch spirituelle Impulse vorgetragen werden, die zur Besinnung und zum stillen Innehalten einladen. Die Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern ebenso ein Zeitfenster zum Beten, zur Besinnung oder zum Innehalten einräumen. Es ist den Schülerinnen und Schülern ausdrücklich freizustellen, ob sie die Zeit zum Zweck des Betens, zur Besinnung oder einer anderen von der Lehrkraft vorgeschlagenen Beschäftigung nutzen möchten.

Eine religionskundliche (und analog wohl etwa eine literaturwissenschaftliche o. ä.) Behandlung von Gebeten und anderen sakralen Texten im Unterricht ist zulässig, da es sich hier nicht um eine Form der Religionsausübung handelt.

Beim Schulgebet ist das Toleranzgebot des Art. 1 Abs. 1 BayEUG und des Art. 2 Abs. 1 BayEUG besonders zu beachten und positive und negative Religionsfreiheit gegeneinander abzuwägen. Schülerinnen und Schüler, die etwa einem nichtchristlichen Bekenntnis angehören oder nach ausdrücklicher Erklärung – eigener Erklärung oder der ihrer Erziehungsberechtigten – nicht am Schulgebet teilnehmen, sollen hierbei in pädagogisch und organisatorisch geeigneter Weise von der Teilnahme am Gebet dispensiert werden. Bei den am Gebet teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sind Verständnis für die Haltung der nicht am Gebet Teilnehmenden und das Bewusstsein der Verpflichtung zur Toleranz zu wecken. Den nicht am Schulgebet teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sind umgekehrt die Kenntnis der Bedeutung von Gebet und religiöser Besinnung für Gläubige und die Überzeugung der Notwendigkeit und des ethischen Werts der Toleranz zu vermitteln, die sich auch in einem angemessenen Verhalten während des Schulgebets dokumentiert.

Ein Schulgebet ist grundsätzlich auch dann zulässig, wenn eine Schülerin/ein Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten der Abhaltung des Gebets widersprechen. Ihr Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG wird nicht verletzt, wenn sie frei und ohne Zwänge (auch ohne indirekte Zwänge etwa durch Notengebung) über die Teilnahme am Gebet entscheiden können (BVerfGE 52, 223/248ff.).